

Pressemitteilung

Pressekontakt

Michael Matz, Pressesprecher
Cornelia Neeff, Pressereferentin
Julia Hauptmann, Pressereferentin

Telefon: 089 / 551 67 - 427
Fax: 089 / 551 67 - 8427
presse@lv1871.de

Mit fürstlichem Segen

München, 7. März 2007 – Hoch über der Stadt zeugt das Schloss Vaduz von Einfluss und Reichtum der liechtensteinischen Fürstenfamilie. Deren Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein hat erst vor kurzem in einer Thronrede gefordert: „Rechtsvorschriften sollten einfach und allgemein verständlich formuliert sein sowie sinnvolle Anreize setzen.“ Bestes Beispiel: die neue Pensionsfonds-Gesetzgebung in Liechtenstein. Die LV 1871 ist das erste Unternehmen, das die Vorteile des neuen Pensionsfonds-Standortes Liechtenstein nutzt.

Die LV 1871 hat ein neues Tochterunternehmen: die LV 1871 Pensionsfonds AG. Damit komplettiert die LV 1871 ihr Angebot der betrieblichen Altersversorgung um den fünften Durchführungsweg. Durch seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein kann der LV 1871 Pensionsfonds Produkte anbieten, die sich optimal an die Anforderungen der Kunden anpassen – ohne Verzicht auf Sicherheit. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat der LV 1871 Pensionsfonds AG am 6. Februar 2007 die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erteilt. Doch wie funktioniert die grenzüberschreitende Tätigkeit?

EU-Pensionsfonds-Richtlinie

Grundlage für die grenzüberschreitende Tätigkeit ist die EU-Pensionsfonds-Richtlinie (Richtlinie 2003/41/EG) vom 3. Juni 2003. Liechtenstein ist zwar nicht Mitglied der Europäischen Union, hat die Richtlinie aber im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum im neuen Pensionsfondsgesetz berücksichtigt. In Deutschland wurde die Richtlinie im Jahr 2005 im Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt.

Der LV 1871 Pensionsfonds wird von der FMA beaufsichtigt; die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die Sicherheit der Versorgung ist damit gewährleistet.

Beitragsorientierter Pensionsplan

Für die Erteilung von Beitragszusagen mit Mindestleistung – zum Beispiel über Entgeltumwandlung – bietet der LV 1871 Pensionsfonds den so genannten Beitragsorientierten Pensionsplan an. Im Fokus dieses Produkts steht der Aufbau von Versorgungskapital – wahlweise ergänzt um eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Während der Ansparphase werden die Beiträge unter anderem in den erfolgreichen LV 1871 Spezialfonds investiert. Der Versorgungsberechtigte braucht sich nicht selbst um die Auswahl einzelner Investmentfonds zu kümmern, sondern kann

die Kapitalanlage den Profis der LV 1871 überlassen. Bei Tod des Versorgungsberechtigten in der Ansparphase wird das vorhandene Versorgungskapital verrentet, falls Hinterbliebene im Sinne des Alterseinkünftegesetzes vorhanden sind. Durch die Wahl einer Mindest-Partnerrente kann in diesem Fall eine Mindestversorgung des Partners sichergestellt werden.

Zu Beginn der Rentenphase wird das vorhandene Versorgungskapital in eine monatliche Rente umgerechnet, die vom Pensionsfonds ab diesem Zeitpunkt versicherungsförmig garantiert wird. Hier kann ein höherer Garantiezins als in Deutschland angewendet werden. Weiterhin bietet der LV 1871 Pensionsfonds ein Kapitalwahlrecht an.

Übertragung bestehender Zusagen

Für die Übertragung bestehender Pensionszusagen steht der so genannte leistungsorientierte Pensionsplan des LV 1871 Pensionsfonds zur Verfügung. Die bereits bestehenden Zusagen definieren die Leistungen, die auf den Pensionsfonds übertragen werden sollen. Deshalb kommt es in hohem Maße auf die Flexibilität des Pensionsfonds an, um die bestehenden Konstrukte möglichst ohne vorherige Änderung zu übernehmen. Der LV 1871 Pensionsfonds leistet dies durch sein besonders flexibles Baukasten-Prinzip. Um die Übertragung optimal an die Liquiditätssituation und die Garantiepräferenz des Unternehmens anzupassen, stehen drei Produktvarianten zur Verfügung.

Bei der Variante „Garantie“ garantiert der Pensionsfonds die übernommenen Leistungen sowohl während der Anwartschaftsphase als auch im Rentenbezug. Hier kann aktuell mit einem Garantiezins von drei Prozent kalkuliert werden. Die Kapitalanlage erfolgt in diesem Fall wie bei einem klassischen Lebensversicherungstarif.

Bei der Variante „Dynamik“ kann der Pensionsfonds insbesondere mit einem höheren Rechnungszins und geringeren Sicherheitszuschlägen gegenüber der „Garantie“-Variante kalkulieren, wodurch sich die Höhe des Beitrags für die übernommenen Leistungen deutlich reduziert. In dieser Variante des leistungsorientierten Pensionsplans kann der Pensionsfonds überaus renditeorientiert anlegen. Die Kapitalanlage erfolgt unter anderem über den LV 1871 Spezialfonds.

Mindestens einmal im Jahr wird überprüft, ob das dem Arbeitgeber zuzurechnende Kapital ausreicht, die übernommenen Leistungen abzudecken. Kommt es aufgrund des tatsächlichen Risikoverlaufs beim Arbeitgeber oder wegen der tatsächlichen Kapitalmarktentwicklung zu einer Unterdeckung, kann

der Arbeitgeber zu einem Nachschuss beziehungsweise zu erhöhten laufenden Beiträgen verpflichtet werden. Umgekehrt ist bei Überdeckung eine Rückerstattung beziehungsweise eine Beitragsreduktion möglich. Im Unterschied zu deutschen Pensionsfonds muss der LV 1871 Pensionsfonds in Liechtenstein nicht sofort bei Auftreten einer kurzfristigen Unterdeckung einen Nachschuss beziehungsweise erhöhte laufende Beiträge erheben, was unnötige Liquiditätsabflüsse beim Unternehmen vermeidet.

Die Variante „Balance“ schließlich entspricht während der Anwartschaftsphase der Variante „Dynamik“ und geht zu Beginn des Rentenbezugs in die „Garantie“-Variante über. So hat das Unternehmen während der Rentenphase die Sicherheit, keine Unterdeckungen mehr auffüllen zu müssen. Der Pensionsfonds kann auf Wunsch des Arbeitgebers für unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Versorgungsberechtigter bereits vor Eintritt des Versorgungsfalls die Garantie übernehmen.